

Anlage 1

Begründung:

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau zum 01.01.2007 wurde im Vorjahr am 13.12.2006 im Stadtrat der Stadt Dessau beschlossen.

Mit dieser Neufassung für 2007 wurde die bisherige Vergnügungssteuersatzung unter anderem an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Stückzahlmaßstab bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten angepasst.

Die Änderung betraf hauptsächlich die Ersetzung des Stückzahlmaßstabes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken durch einen Prozentsatz vom Einspielergebnis. Gleichzeitig wurde eine Optionsmöglichkeit für die Anwendung des Stückzahlmaßstabes für den Steuerpflichtigen geschaffen.

Die Vergnügungssteuersatzung sah aus Vereinfachungsgründen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicheren Zählwerken ein Vorauszahlungsverfahren nach dem Stückzahlmaßstab sowie eine Abrechnung dieser Vorauszahlungen im Rahmen der jährlich einzureichenden Vergnügungssteuererklärungen auf der Basis des Einspielergebnisses und die Erhebung einer Mindeststeuer vor.

Das Vergnügungssteueraufkommen 2007 betrug 193.680,00 EUR für die Vergnügungssteuer für Automaten. Diese betrifft in Höhe von

Automatenart	durchschnittliche Anzahl	Einnahmen
Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen u.ä. in Gaststätten u.ä.	65 105	85.800,00 EUR 88.200,00 EUR
Unterhaltungsgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen in Gaststätten	69 10	13.680,00 EUR 6.000,00 EUR
Musikautomaten	-	
		193.680,00 EUR

Für das Jahr 2007 liegen gegen die Erhebung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 3 Widersprüche vor, diese betreffen 70 Geräte.

Die Stadt Roßlau hat 2006 eine gleichlautende Satzung mit lediglich veränderten Steuersätzen für 2007 beschlossen.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat am 08.05.2007 (Siehe Anlage 3) die Erhebung von Vorauszahlungen für unzulässig erklärt, weil das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine Berechtigung für Vorauszahlungen und keinen Verweis auf die Vorauszahlungsvorschrift in der Abgabenordnung enthält.

Das Gericht stellte ebenfalls fest, dass der Stückzahlmaßstab auch dann nicht herangezogen werden kann, wenn keine Vergnügungssteuererklärung eingereicht wird, sofern nicht der Nachweis gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.04.2005 erbracht wurde.

„Der in einer Vergnügungssteuersatzung verwendete Erhebungsmaßstab nach der Stückzahl der Spielautomaten weist nicht den durch Artikel 105 Abs. 2a Grundgesetz gebotenen zumindest lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler auf, wenn Einspielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einspielergebnisse dieser Automaten im Satzungsgebiet abweichen.“

Anlage 1

Gemeinden, die weiterhin am Stückzahlmaßstab festhalten, sind **beim Auftreten konkreter Zweifel an der Überschreitung der zulässigen Schwankungsbreite** verpflichtet, Untersuchungen anzustellen, inwieweit die örtlichen Einspielergebnisse die Verwendung des gewählten Stückzahlmaßstabes rechtfertigen.

Infolge dessen wurden einerseits die Optionsmöglichkeit zum Stückzahlmaßstab und andererseits die Mindeststeuer zur Erlangung von Rechtssicherheit für die Steuererhebung vorerst aufgehoben. Darüber hinaus wurde für die Besteuerung der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die monatliche Steuererklärung (Steueranmeldung) für die Steuerpflichtigen eingeführt.

Mit der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung wurde gleichzeitig eine neue einheitliche rechtssichere Grundlage für die Stadt Dessau-Roßlau geschaffen, die gleichzeitig bis 2009 die unterschiedlichen Steuersätze für den Ortsteil Rodleben und bis 2010 für den Stadtteil Roßlau berücksichtigt.

Die wesentlichsten Neuregelungen werden nachfolgend erläutert. Die Änderungen sind in der Satzung farbig ausgewiesen.

Auf folgende Neuregelungen wird hingewiesen:

§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

Für die Geldspielgeräte mit einem manipulationssicheren Zählwerk wird nach Wegfall der Vorauszahlungen ein monatlicher Erhebungszeitraum eingeführt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Erhebung der Vergnügungssteuer für den Betrieb von Unterhaltungsgeräten (79) und Geldspielgeräten ohne manipulationssicheres Zählwerk erfolgt unverändert über einen Jahressteuerbescheid mit quartalsweisen Fälligkeiten.

Für die Spielgerätesteuern für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (170) und manipulationssicherem Zählwerk wird neu eine monatliche Steuererklärung innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende durch den Steuerpflichtigen eingeführt, mit der der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Vergnügungssteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes fällig. Gleichzeitig hat die Stadt Dessau-Roßlau die Möglichkeit bei Bedarf (§ 7 Abs. 8) die Steuer zu schätzen.

Die monatliche Steuererklärung ist zur Sicherung eines kontinuierlichen Steueraufkommens unterjährig erforderlich.

Für das zurückliegende Jahr 2007 wurde aufbauend auf der bisherigen Satzung eine gesonderte Regelung getroffen (§ 7 Abs. 9).

Die Einführung des Steuermaßstabes Einspielergebnis in Verbindung mit einer monatlichen Steuererklärung bedingt einen höheren Verwaltungsaufwand dadurch, dass die einzelnen Steuererklärungen monatlich (bisher zweimal jährlich) angeordnet und regelmäßig stichprobenartig geprüft werden müssen.

Die Vergnügungssteuersatzung der ehemaligen Stadt Roßlau war hinsichtlich des Steuergegenstandes und des Erhebungssystems identisch mit der Satzung der Stadt Dessau. Zur Schaffung von Rechtssicherheit muss diese analog angepasst werden.

Anlage 1

§ 10 Steuersätze

Vergnügungssteuer	Steuersätze in EUR	
	neu	alt
	Stadtteil Dessau ab 2007, Ortsteil Rodleben ab 2010, Stadtteil Roßlau ab 2011	Stadtteil Dessau
Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerk	<u>monatlich</u> 13 % des Einspielergebnisses <u>mindestens</u> entfällt	<u>jährlich</u> 20 % des Einspielergebnisses <u>mindestens</u> 600,00
<ul style="list-style-type: none"> • in Spielhallen und ähnlichen Räumen • bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 	entfällt	360,00
Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk sowie für Vorauszahlungen	<u>jährlich</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • in Spielhallen und ähnlichen Räumen • bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 	1.320,00	1.320,00
	840,00	840,00
<u>Unterhaltungsgeräte</u>	<u>jährlich</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • in Spielhallen und ähnlichen Räumen • bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 	600,00	600,00
	360,00	360,00
• Musikautomaten	192,00	192,00
• Dart-, Billard – und Snookergeräte	180,00	180,00
• Bowlingbahnen pro Bahn	180,00	180,00
• Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	9.600,00	9.600,00
• Personalcomputer ohne Multimediaausstattung	120,00	120,00
• Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele u.ä.)	180,00	180,00

Es wird vorgeschlagen, den Spielgerätesteuersatz für die Jahre 2007 und 2008 von bisher 20 % auf 13 % bei Abschaffung der Mindestbesteuerung zu senken.

Bisher kennen weder die Aufsteller noch die Verwaltung die genauen durchschnittlichen Einspielergebnisse in der Stadt Dessau-Roßlau. Demzufolge sind die Auswirkungen auf das Vergnügungssteueraufkommen schwer abzuschätzen.

Anlage 1

Die möglichen Rechtsbehelfsverfahren sind hinsichtlich des im Raum stehenden Vorwurfs der erdrosselnden Höhe bei 20 % für den Spielgerätesteuersatz mit einer großen Rechtsunsicherheit behaftet. Bisher wurde lediglich ein Steuersatz von 13 % hinsichtlich seiner fehlenden erdrosselnden Wirkung (Urteil vom OVG Nordrhein-Westfalen vom 06.März 2007) bestätigt.

Die Stadt Magdeburg, an der sich die Stadt Dessau hinsichtlich des Steuersatzes orientierte, hat diesen aus oben genannten Gründen für 2007 von 20 % auf 10 % unter Beibehaltung der Mindestbesteuerung gesenkt. Auch der Vergleich der Steuersätze nach den Einspielergebnis (Siehe Anlage 5) bestätigt diesen Schritt, auch wenn er im Rahmen der Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein kann, so schafft er die Grundlage zur Rechtssicherheit bei der Erhebung.

Im Jahr 2008 sollte der Steuersatz überprüft und gegebenenfalls wieder angehoben werden, wenn die Vergnügungssteuereinnahmen überdurchschnittlich sinken würden oder die Anzahl der aufgestellten Geldspielgeräte steigt.

Aus einem ähnlichen Grund wurde vorerst ab 2007 auf die Erhebung eines Mindestsatzes für die Besteuerung der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit verzichtet. Auch wenn das Sächsische Obergericht mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 19.12.2006 eine Mindestvergnügungssteuer zur Verfolgung des Lenkungszweckes der Eindämmung des Spielsucht für zulässig befunden hat, bestimmt es doch als Aufgabe des Satzungsgebers, die tatsächlichen Grundlagen der Besteuerung sorgfältig zu ermitteln und unter Beachtung der Bruttoeinnahmen angemessene Steuersätze zu finden. Auf der Grundlage gesicherter Daten soll dazu eine gesonderte Entscheidung in 2008 getroffen werden.

Die Stadt Magdeburg hat die Mindeststeuersätze bisher beibehalten. Auch aus den dort anhängigen Rechtsbehelfsverfahren sollen Erkenntnisse gewonnen werden.

Die hier im Vergleich dargestellten Steuersätze betreffen ab 2007 ausschließlich den Stadtteil Dessau, ab 2010 den Ortsteil Rodleben und ab 2011 den Stadtteil Roßlau. Für den Ortsteil Roßlau wurden für den Zeitraum 2007 bis 2010 die Steuersätze aus der bisherigen Satzung (bis auf die Anpassung des Prozentsatzes vom Einspielergebnis von bisher 20 % auf nunmehr 13 % für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und Wegfall der Mindestbesteuerung) ansonsten unverändert für den Zeitraum bis 2010 übernommen.

Auch die bisher erstreckte Satzung des Ortsteiles Rodleben muss zur rechtssicheren Erhebung an den veränderten Steuermaßstab für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit angepasst werden. Bisher sind im Ortsteil Rodleben lediglich 2 Geräte mit Gewinnmöglichkeit angemeldet. Es wird deshalb vorgeschlagen von 2007 bis 2009 die Anpassung auf die Gebührensätze von Roßlau bei den Unterhaltungsgeräten und bei den Geldspielgeräten den einheitlichen Gebührensatz von 13 % ab 2007 zu übernehmen.

Anlage 1

Vergnügungssteuer	Steuersätze in EUR Ortsteil Rodleben	
	neu	alt
	= Steuersätze für den Stadtteil Roßlau	
Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerk <ul style="list-style-type: none"> • in Spielhallen und ähnlichen Räumen • bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 	monatlich 13 % des Einspielergebnisses monatlich 13 % des Einspielergebnisses	monatlich 102,25 (jährlich 1.227,00) monatlich 51,13 (jährlich 613,56)
Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk sowie für Vorauszahlungen <ul style="list-style-type: none"> • in Spielhallen und ähnlichen Räumen • bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 	jährlich 924,00 jährlich 456,00	monatlich 102,26 (jährlich 1.227,12) monatlich 51,13 (jährlich 613,56)
<u>Unterhaltungsgeräte</u> <ul style="list-style-type: none"> • in Spielhallen und ähnlichen Räumen • bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 	Jährlich 312,00 144,00	monatlich 40,90 (jährlich 490,80) monatlich 20,45 (jährlich 245,40)
<ul style="list-style-type: none"> • Musikautomaten 	144,00	befreit
<ul style="list-style-type: none"> • Dart-, Billard – und Snookergeräte 	120,00	befreit
<ul style="list-style-type: none"> • Bowlingbahnen pro Bahn 	0,00	befreit
<ul style="list-style-type: none"> • Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 	1.860,00	keine besondere Regelung
<ul style="list-style-type: none"> • Personalcomputer ohne Multimediaausstattung 	60,00	keine Erhebung
<ul style="list-style-type: none"> • Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele u.ä.) 	120,00	keine Erhebung

Nach § 2 Abs. 2 KAG LSA ist der Erlass von rückwirkenden Satzungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen
2. wenn sie ausdrücklich eine Satzung ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte
3. die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die zu ersetzende Satzung in Kraft getreten war.
4. Durch die rückwirkend zu ersetzende Satzung darf die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung.

Anlage 1

Zu 1.) nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen

Bei dieser rückwirkenden Satzungsänderung handelt es sich um eine so genannte unechte Rückwirkung, da die Sachverhalte und Rechtsbeziehungen, die in der Vergangenheit bereits verwirklicht, aber in der Gegenwart noch nicht abgeschlossen sind, anders geregelt werden (BVerwG vom 31.05.1960 – 2 BvL 4/59). Die rückwirkende Änderung ist auch zulässig und in der Verwaltungspraxis weiterhin üblich, wenn eine Gemeinde (hier die Stadt Dessau-Roßlau als Rechtsnachfolger der Städte Dessau und Roßlau) die Unwirksamkeit ihrer Satzungsregelung für wahrscheinlich hält, weil z. B. wie im vorliegenden Fall im Verwaltungsstreitverfahren einer anderen Gemeinde eine gleichlautende oder gleich auszulegende Satzungsbestimmung für unwirksam erklärt worden ist.

Nach dem oben genannten Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 08.05.2007 ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherige Steuererhebung über Vorauszahlungen und deren Abrechnung nach dem Einspielergebnis durch einen neuen Steuermaßstab zu ersetzen. Die bisher erlassene Vergnügungssteuersatzung dürfte sich aus materiellen Gründen als fehlerhaft erweisen, was zur Folge hätte, dass Abgabepflichtigen noch nicht entstanden wären.

Zu 2.) wenn sie ausdrücklich eine Satzung ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte

Die Neufassung rückwirkend ab 01.01.2007 ersetzt die bisherige Erhebung der Vergnügungssteuer für Automaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Stückzahlmaßstab als Optionsmöglichkeit sowie der Vorauszahlungen und der Abrechnung über die Einspielergebnisse lediglich auf einer anderen Erhebungsgrundlage, nämlich ausnahmslos dem Einspielergebnis. Einem etwaigen Vertrauen eines Betroffenen, wegen der Unwirksamkeit des Steuermaßstabes der ursprünglichen Satzung von einer Abgabepflicht verschont zu bleiben, fehlt die Schutzwürdigkeit, weil er jedenfalls seit Verabschiedung der Satzung und deren Bekanntmachung mit einer Belastung durch die entsprechende Abgabe rechnen musste.

Zu 3.) Rückwirkungsdauer

Die vorliegende Neufassung soll auf der Grundlage der vorliegenden Widersprüche bis zum 01.01.2007 zurückwirken. Die bisher gültige Vergnügungssteuersatzungen vom 14.12.2006 für Dessau und Roßlau sind am 01.01.2007 in Kraft getreten. Die Vergnügungssteuersatzung für den Ortsteil Rodleben ist am 01. Januar 1996 in Kraft getreten. Damit ist die Rückwirkungsdauer bis zum 01.01.2007 im gesetzlichen Rahmen.

Zu 4.) Regelungen zur Gebührenhöhe

Die vorliegende Neufassung führt die Besteuerung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis bis maximal zur Höhe des bisherigen Stückzahlmaßstabes bzw. mit einem reduzierten Prozentsatz vom Einspielergebnis ein. Insofern ist die Gesamtheit der Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung. Die sich für den Ortsteil Rodleben ergebenden neuen Tatbestände sind mangels Vorhandensein nicht relevant.